

planaufstellende
Kommune:

Gemeinde Doberschütz
Breite Straße 17
04838 Doberschütz



Projekt:

**2. Änderung des Flächennutzungsplans
der Gemeinde Doberschütz**

Umweltbericht zum Entwurf

Erstellt:

Januar 2023

Auftragnehmer:

büro.knoblich 
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN
Zschepplin-Erkner-Halle (Saale)
Landschaftsarchitekten BDLA/IFLA
Zur Mulde 25
04838 Zschepplin

Bearbeiter:

M. Eng. S. Dixon
Dipl.-Ing. S. Winkler

Projekt-Nr.

20-041_B

geprüft:


Dipl.-Ing. B. Knoblich
(i.A. Dipl.-Ing. S. Winkler)

Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Anlass und Inhalt der Planänderung	3
2	Vorgehensweise und rechtliche Grundlagen	4
3	Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung	4
3.1	Umweltrelevante Schutzgüter und Auswirkungen der Planung	4
3.2	Ergebnis der Umweltprüfung auf der Ebene des Flächennutzungsplanes	4
3.2.1	Standortbedingungen und Planungsziele	5
3.2.2	Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes	6
3.2.3	Prognose bei Durchführung der Planung	7
3.2.4	Auswertung und Eingriffsbewältigung	8
3.3	Bewertung des Eingriffs und der Ausgleichsmaßnahmen	9
3.4	Artenschutz	9
4	Flächenbilanz	9
5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	10
6	Zusätzliche Angaben	10
6.1	Verwendete technische Verfahren, Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben und fehlende Kenntnisse	10
6.2	Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen	10
Quellenverzeichnis		13

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Lage des Plangebiets (aus RAPIS, 2020)	3
Abb. 2:	Übersicht über die 2. Änderung des FNP	5

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Bewertung der einzelnen Schutzgüter im Ist-Zustand	6
Tab. 2:	Prognose der nachteiligen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter durch die Planung	7
Tab. 3:	Zusammenfassende Beurteilung der Planung auf die Umwelt	8
Tab. 4:	Vergleich der nutzungsbezogenen Flächenverteilung des Geltungsbereichs von der 2. zur 3. Änderung des FNP	9

1 Anlass und Inhalt der Planänderung

Für die Gemeinde Doberschütz liegt der am 23.06.2005 genehmigte Flächennutzungsplan (FNP) vor. Dieser trat mit Veröffentlichung im Amtsblatt am 22.07.2005 in Kraft. Die 1. Änderung des FNP – genehmigt am 11.10.2010 und in Kraft getreten durch Veröffentlichung im Amtsblatt am 19.08.2011 – fand im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „Energiepark Rote Jahne – 1. Änderung“ statt. Im Rahmen der 1. Änderung des FNP wurde somit die Sonderbaufläche der Photovoltaikanlage vergrößert. Zudem wurden zwei Grünflächen östlich und südlich der Photovoltaikanlage in den FNP aufgenommen.

Das Erfordernis für die 2. Änderung des FNP begründet sich nun ebenfalls durch die erneute Änderung des Bebauungsplans „Energiepark Rote Jahne“. Im Rahmen dieser Bebauungsplanänderung sollen die Flächen der westlichen Einflugschneise des ehemaligen Militärflugplatzes, welche im Bebauungsplan „Energiepark Rote Jahne – 1. Änderung“ als Flächen für die Landwirtschaft festgesetzt wurden, nun ebenfalls als Sondergebiet für eine Photovoltaikanlage festgesetzt werden. Da diese geplante Nutzung der Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft im wirksamen FNP widerspricht, wird im Zuge des Bebauungsplanverfahrens gemäß § 8 Abs. 3 BauGB eine Änderung des FNP im Parallelverfahren notwendig.

Die 2. Änderung des FNP erfolgt somit für den Bereich der 2. Änderung des Bebauungsplans „Energiepark Rote Jahne“. Die Fläche umfasst dabei die Flurstücke 68/3 und 264/66 der Gemarkung Mörtitz, Flur 1, das Flurstück 60/52 der Gemarkung Mörtitz, Flur 4 und das Flurstück 24/44 der Gemarkung Mörtitz, Flur 5. Die Gesamtfläche beträgt ca. 6,66 ha. Mit der Änderung des FNP soll dieser Bereich künftig als Sonderbaufläche dargestellt werden.

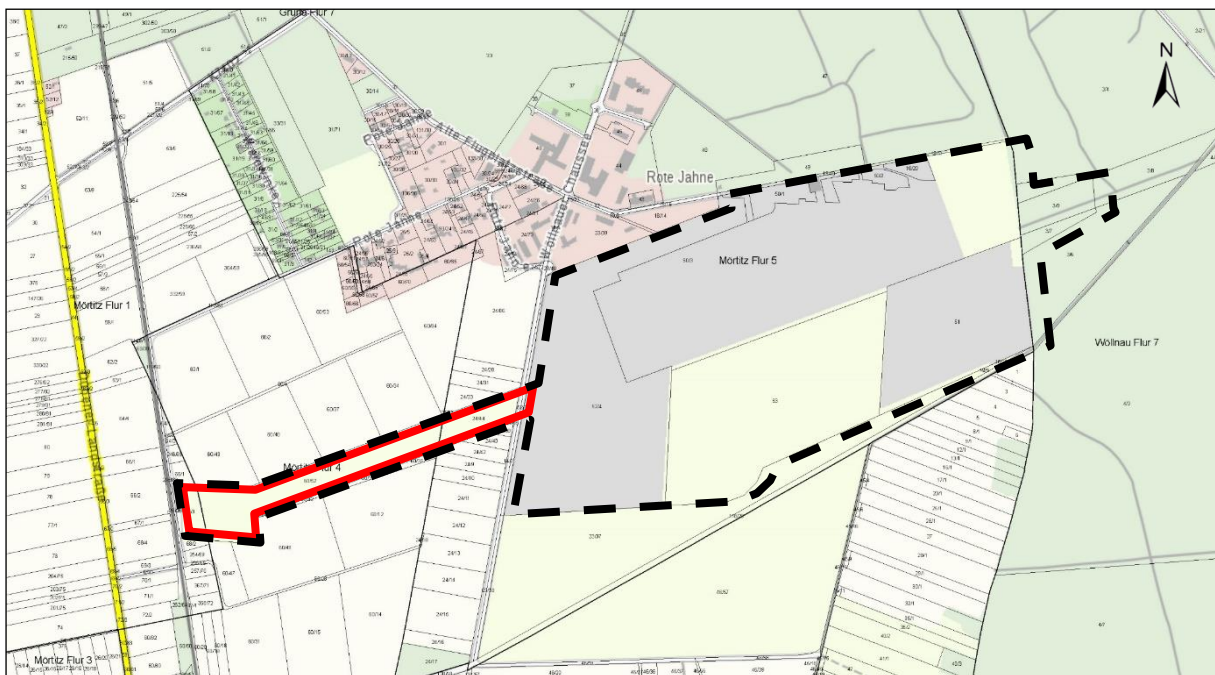




Abb. 1: Lage des Plangebiets (aus RAPIS, 2020)

 Geltungsbereich des Bebauungsplans „Energiepark Rote Jahne – 2. Änderung“

 betroffener Bereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplans Doberschütz

2 Vorgehensweise und rechtliche Grundlagen

Für die Belange des Umweltschutzes wird im Bauleitplanverfahren eine Umweltprüfung durchgeführt, in der

- die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und
- die ermittelten erheblichen Umweltauswirkungen in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden (§ 2 Abs. 4 und § 2a Nr. 2 BauGB sowie Anlage 1 zum BauGB).

Gemäß Baugesetzbuch (BauGB) § 2 Abs. 4 Satz 5 beschränkt sich die Umweltprüfung im Bauleitplanverfahren - soweit bereits eine Umweltprüfung auf einer anderen Planungsstufe durchgeführt wurde - auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen (Abschichtungsregelung). Nach der amtlichen Begründung zum Europaanpassungsgesetz Bau (EAG Bau) besteht nicht nur die Möglichkeit eine Umweltprüfung der höherrangigen Planungsebene auf die nachgeordnete Planungsebene abzuschichten, sondern gilt auch umgekehrt (vgl. auch KUSCHNERUS 2004).

Auf Ebene der Flächennutzungsplanung wird, aufgrund von umfangreicheren Untersuchungen auf Ebene der Bebauungsplanung, die Umweltprüfung für das B-Plangebiet „Energiepark Rote Jahne“ auf eine komprimierte bzw. zusammengefasste Darstellung der Umweltauswirkungen beschränkt. Für eine detailliertere Darstellung der Umweltauswirkungen durch die 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird auf den Umweltbericht zur 2. Änderung des Bebauungsplans „Energieparks Rote Jahne“ im Entwurf (BÜRO KNOBLICH 2023-A) verwiesen.

3 Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung

3.1 Umweltrelevante Schutzgüter und Auswirkungen der Planung

Im Sinne einer verständlichen Aufbereitung der Umweltauswirkungen durch den Planungsstandort wird im Folgenden eine komprimierte Vorgehensweise zugunsten der schnelleren Erfassbarkeit und Nachvollziehbarkeit angewendet.

Es erfolgt die schutzgutbezogene Ermittlung, Beschreibung bzw. Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die mit der 2. Änderung des FNP Doberschütz einhergehen. Abschließend erfolgt eine dreistufige Bewertung der geplanten Änderung bezüglich ihrer Umweltverträglichkeit aufgrund der ermittelten Konfliktintensität. Es können hierbei folgende Einstufungen getroffen werden:

- geringe Konfliktintensität: umweltverträglicher Standort
- mittlere Konfliktintensität: bedingt umweltverträglicher Standort
- hohe Konfliktintensität: umweltunverträglicher Standort

3.2 Ergebnis der Umweltprüfung auf der Ebene des Flächennutzungsplanes

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Doberschütz wird bei der bestehenden technischen Überprägung der Umgebung (PVA, Bahntrasse), der angrenzenden Nutzungen (Solarpark und intensive Landwirtschaft) und der aktuell zulässigen Nutzung der Fläche selbst als landwirtschaftliche Fläche als umweltverträglicher Standort mit überwiegend geringer Konfliktintensität bewertet. Der Standort ist für die Ausweisung einer Sonderbaufläche im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung geeignet.

Im Sinne der Abschichtung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB sind die Bewertungen und Prognosen der vorbereitenden Bauleitplanung innerhalb der verbindlichen Bauleitplanung, im parallellaufenden Bebauungsplanverfahren, weiter zu untersetzen.

3.2.1 Standortbedingungen und Planungsziele

Der Geltungsbereich, der für die 2. Änderung vorgesehenen Fläche, umfasst eine als für die landwirtschaftliche Nutzung festgesetzte Fläche. Durch die 2. Änderung soll diese als Sonderbaufläche erfasst werden (vgl. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**). (BÜRO KNOBLICH, 2023-B)

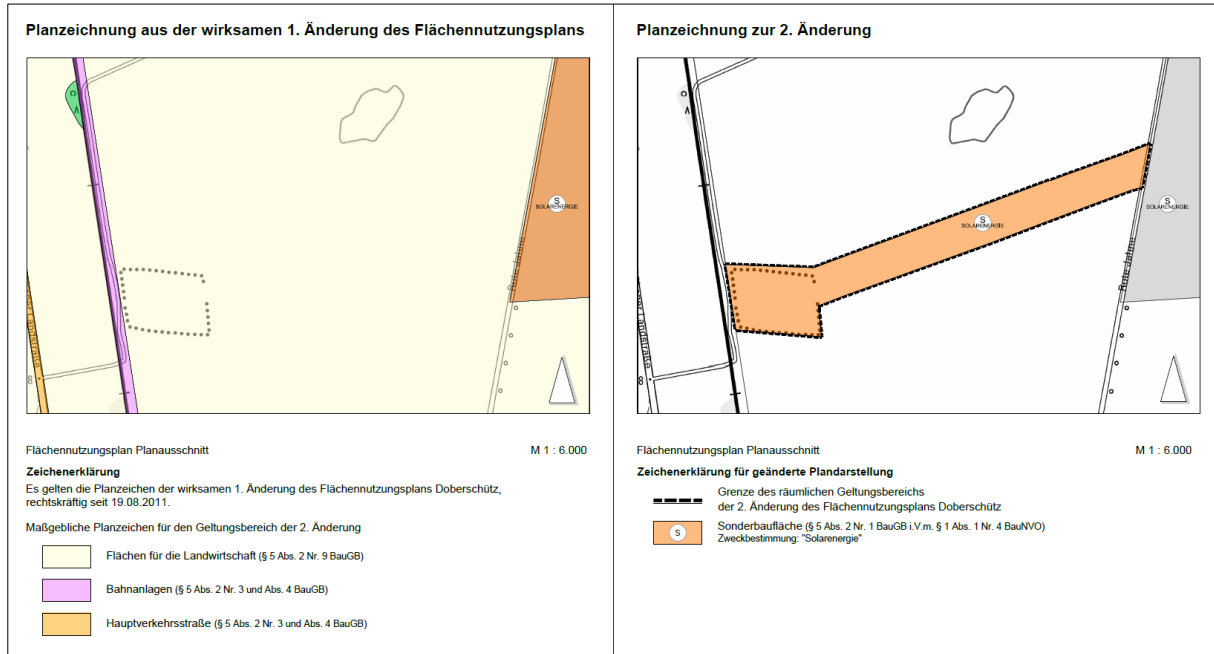


Abb. 2: Übersicht über die 2. Änderung des FNP

Die Eckdaten des Planungsraums werden im nachfolgenden Steckbrief zusammengefasst:

Gemeinde	Doberschütz
Gemarkung	Möritz, Flur 1
Lage	westlich der Ortslage Doberschütz
Größe	6,66 Hektar (2. Änderungsteilfläche)
Festsetzung FNP Ist-Zustand	Fläche für die Landwirtschaft
Nutzung aktuell	keine
Festsetzung FNP Planziel	Sonderbaufläche
Bemerkung	Bebauungsplanverfahren wird parallel durchgeführt

Der Bereich der 2. Planänderung befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Dübener Heide“. Im Zuge der Aufstellung des B-Plans „Energiepark Rote Jahne“ wurden Teile des Geltungsbereiches durch einen entsprechenden Antrag aus dem Schutzgebiet ausgegliedert. Mit der 1. Änderung des B-Plans wurde aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG beantragt, mit dem Ergebnis, dass keine weiteren Flächen des B-Plangebietes ausgegliedert wurden. Auch für die 2. Planänderung wird eine Befreiung von den Bestimmungen des § 26 Abs. 2 BNatSchG gem. § 67 BNatSchG i.V.m. § 39 SächsNatSchG (Gestattung) vorgesehen (vgl. Anlage IV zum UB).

3.2.2 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes

Tab. 1: Bewertung der einzelnen Schutzgüter im Ist-Zustand (Datengrundlage aus UB zur 2. Änderung des B-Plans „Energiepark Rote Jahne“, BÜRO KNOBLICH-A, 2020)

Schutzgut	Zustandsbewertung*	Bemerkung
Fläche	III	<ul style="list-style-type: none"> vorhandene technische Überprägung auf den umliegenden Flächen (Bestandsanlage PVA, Bahngleise) Vorbelastung durch Zersiedelung und Zerschneidung
Boden	II	<ul style="list-style-type: none"> keine Versiegelung überwiegend Sandbraunerden mit lockerer Lagerung und geringem Wasserspeichervermögen, sehr geringes Puffervermögen geringes landwirtschaftliches Ertragsvermögen Beeinträchtigung durch ehemalige militärische Nutzung (Kampfmittel)
Wasser	II	<ul style="list-style-type: none"> kein Überschwemmungs-, Trinkwasserschutz- und Heilquellenschutzgebiet Vorbelastungen durch (umliegende) Landwirtschaft
Klima/Luft	I	<ul style="list-style-type: none"> klimatisch und lufthygienisch gering belastet keine besondere lufthygienische Ausgleichsfunktion durch mangelnden Abfluss aus dem Plangebiet
Pflanzen/Biotop	II	<ul style="list-style-type: none"> mittleres Artenspektrum, beeinflusst durch benachbarte intensive landwirtschaftliche Nutzung Strukturarmut, geringe Diversität geschütztes Biotop (rückläufig)
Tiere	III	<ul style="list-style-type: none"> offenlandbezogene, ubiquitäre Artenausstattung gering differenzierte Lebensräume potentielle Habitate für bodenbrütende Vögel
Biologische Vielfalt	III	<ul style="list-style-type: none"> geringe Artenvielfalt, vorw. offenlandbezogenes Artenspektrum gering differenzierte Lebensräume
Landschaft/Ortsbild	III	<ul style="list-style-type: none"> hohe Belastung durch angrenzenden PVA nutzungsgeprägtes Landschaftsbild (Landwirtschafts- und Bahntrasse), geringe landschaftliche Bedeutung keine Freizeit-/Erholungsnutzung
Mensch	I	<ul style="list-style-type: none"> geringe öffentliche Nutzungsmöglichkeiten keine Beeinträchtigungen durch Schall
Kultur-/Sachgüter	-	<ul style="list-style-type: none"> -
Gesamt	II	

*Beeinträchtigung / Belastung des derzeitigen Umweltzustandes: I – gering, II – mittel, III – hoch

3.2.3 Prognose bei Durchführung der Planung

Tab. 2: Prognose der nachteiligen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter durch die Planung (Datengrundlage aus UB zur 2. Änderung des B-Plans „Energiepark Rote Jahne“, BÜRO KNOBLICH-A, 2023)

Schutzgut	Prognose*	Bemerkung
Fläche	II	<ul style="list-style-type: none"> • mittlere Beeinträchtigung durch Zersiedelung oder Zerschneidung • keine abzusehenden Nutzungskonflikte • Restloser Rückbau möglich
Boden	I	<ul style="list-style-type: none"> • Flächenversiegelung von geringer Größe (max. 120 m² Vollversiegelung) • keine planbedingten stofflichen Beeinträchtigungen • Kompensationsmaßnahmen sind im BP festzusetzen • Begrenzung des Versiegelungsgrads auf Mindestmaß • geringe Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen
Wasser	I	<ul style="list-style-type: none"> • Begrenzung des Versiegelungsgrads auf Mindestmaß • keine Beeinträchtigungen des Boden-Wasserhaushalts durch geringen Versiegelungsgrad
Klima/Luft	I	<ul style="list-style-type: none"> • geringe Veränderungen der mikroklimatischen Verhältnisse
Pflanzen/ Biotope	I	<ul style="list-style-type: none"> • Neuanlage Frischwiese als Ersatzmaßnahme (Festsetzung im BP) • Neuanlage einer Hecke mit heimischen, standortgerechten Gehölzen im Plangebiet (Festsetzung im BP) • Sicherung des Gehölzbestandes (Festsetzung im BP) • Pflegekonzept zur extensiven Bewirtschaftung der neu zu schaffenden Frischwiese im Plangebiet • geringe Beeinträchtigung durch Beseitigung von einzelnen bestehenden Gehölzen
Tiere	I-II	<ul style="list-style-type: none"> • vorwiegend baubedingte Beeinträchtigungen, welche durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen reduziert werden können • Pflegekonzept zur konfliktfreien Bewirtschaftung der Fläche nach Durchführung des Vorhabens • Neuschaffung div. Lebensräume (z. B. für gehölzgebundene Tierarten) durch Heckenpflanzung und Frischwiesenanlage (Festsetzung im BP)
biologische Vielfalt	I	<ul style="list-style-type: none"> • Erhöhung Biotopausstattung (vgl. Pflanzen und Tiere) • Neuanpflanzungen mit heimischen Gehölzarten • keine Beeinträchtigung
Landschaft/ Ortsbild	I	<ul style="list-style-type: none"> • Einbindung der PVA in die Umgebung durch die Neuanlage einer Hecke mit heimischen, standortgerechten Gehölzen als Kompensationsmaßnahme (Festsetzung im BP) • geringfügige Veränderung des technisch überprägten Landschaftsbilds, fügt sich in Umgebung ein
Mensch	I	<ul style="list-style-type: none"> • keine Beeinträchtigung
Kultur-/ Sachgüter	-	<ul style="list-style-type: none"> • keine Eingriffe
Gesamt	I-II	

*Auswirkungen: I – nachrangig, II – mittel, III – hoch

3.2.4 Auswertung und Eingriffsbewältigung

Tab. 3: Zusammenfassende Beurteilung der Planung auf die Umwelt

Planungsaspekt	Beurteilung
beachtliche Umweltschutzziele	<ul style="list-style-type: none"> • gesetzliche Vorgaben sind zu beachten • Festsetzung von Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen im Bebauungsplan • Gewährleistung Artenschutz
Prognose bei Nullvariante	<ul style="list-style-type: none"> • landwirtschaftliche Nutzung der Fläche besteht weiterhin • fortschreitender Rückgang des geschützten Biotops (Magere Frischwiese) • keine Verbesserung für Schutzgüter (insbesondere Pflanzen/Biotope, Tiere, biologische Vielfalt) kurz- bis mittelfristig zu erwarten, • mögliche Beseitigung von bisher erhaltener Heckenstrukturen und damit verbundene Verschlechterung der biologischen Vielfalt
erhebliche Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf Schutzgüter Boden und Biotope • erhebliche Auswirkungen werden durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert
Eingriff	<ul style="list-style-type: none"> • das Vorhaben stellt infolge d. rechtl. Vorgaben einen Eingriff in Natur u. Landschaft dar • Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen in der verbindlichen Bauleitplanung
Vermeidungsmaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Umsetzung des Vorhabens nach dem Stand der Technik und guter fachlicher Praxis • Vermeidungsmaßnahmen zur Reduzierung der Bodenversiegelung und Emissionen, zum Schutz des Grundwassers, zur Vermeidung der Störung des Brutgeschäfts der Avifauna und zum Erhalt von faunistischen Fortpflanzungs- und Lebensstätten
Verringerungsmaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • angemessene grünordnerische Einbindung in den umgebenden Orts- und Landschaftsraum durch Erhalt und Ergänzung von Gehölzflächen
Pflegemaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • konfliktfreie Bewirtschaftung der Fläche zum Schutz der bodenbrütenden Avifauna • Pflegeregime für Entwicklung des Zielbiotopes (magere Frischwiese) zwischen den Modulreihen
Kompensation	<ul style="list-style-type: none"> • im UB zum Entwurf des BP erfolgt die Ermittlung des Kompensationsbedarfs anhand der Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen (SMUL 2009) • Kompensation durch Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen innerhalb und außerhalb des Plangebietes • Anlage einer Hecke im Plangebiet • Entwicklung und Pflege eines extensiven Grünlandes (magere Frischwiese) im Plangebiet • Entwicklung und Pflege einer mageren Frischwiese außerhalb des Plangebietes als Ersatz für den Eingriff in das geschützte Biotop (magere Frischwiese)
Bewertung	<ul style="list-style-type: none"> • Vorprägung ist durch intensive landwirtschaftliche Nutzung und der technischen Überprägung des Plangebiets gegeben • umweltverträglicher Standort mit insgesamt geringer bis mittlerer Konflikintensität • Konflikte sind zu bewältigen, so dass keine erheblichen Umweltauswirkungen verbleiben
Empfehlung	Standort ist für das Planvorhaben geeignet, unter Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft in der verbindlichen Bauleitplanung

3.3 Bewertung des Eingriffs und der Ausgleichsmaßnahmen

Die 2. Änderung des FNP Doberschütz stellt einen ausgleichspflichtigen Eingriff dar. Diese Eingriffe sind entsprechend der §§ 1a und 9 Abs. 1a BauGB auszugleichen bzw. zu ersetzen. Die erforderliche Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung sowie die Festsetzung von konkreten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bleiben der verbindlichen Bauleitplanung vorbehalten.

Durch den Eingriff wird sich die Biotopausstattung im Plangebiet ändern, wodurch in den beschatteten Bereichen eine Beeinträchtigung für Ruderalfluren sowie eines geschützten Biotops (magere Frischwiese) zu erwarten sind. Durch das Pflegeregime und der zukünftigen Reduzierung landwirtschaftlicher Nährstoffeinträge, ist jedoch mit einer erheblichen Verbesserung des Biotopbestandes zwischen den Modulen (besonnte Bereiche) zu rechnen, wodurch im Plangebiet insgesamt von einer Zunahme der biologischen Vielfalt auszugehen ist. Die nachteiligen Auswirkungen unter den Solarmodulen (Verschattungsbereiche) werden durch die Neuanlage einer mageren Frischwiese in Form von einer Ersatzmaßnahme gleichwertig und gleichartig ersetzt.

3.4 Artenschutz

Die Belange des Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) sind zu beachten. Für die derzeit im Parallelverfahren aufzustellende 2. Änderung zum Bebauungsplan „Energiepark Rote Jahne“ wurde im Rahmen des Umweltberichts ein integrierter Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) erstellt, der die artenschutzrechtliche Betroffenheit der besonders und streng geschützten Arten (Anhang IV-Arten der FFH-RL, europäische Vogelarten i.S.v. Art. 1 VSchRL) prüft.

Im AFB werden die Wirkungen auf die Arten und ihre lokalen Populationen nachvollziehbar dargestellt. In der speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchung wurde festgestellt, dass bei Durchführung des Vorhabens unter Berücksichtigung der getroffenen Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht erfüllt werden.

4 Flächenbilanz

Die 2. Änderung des FNP Doberschütz erfolgt für einen Teilbereich des Bebauungsplans „Energiepark Rote Jahne“, welcher ca. 6,66 ha beträgt. Die mit der 2. Änderung des FNP einhergehenden Veränderungen hinsichtlich der Nutzungsart in Bezug auf die Flächen des vorgesehenen Geltungsbereichs ist der nachfolgenden Tab. 4 zu entnehmen.

Tab. 4: Vergleich der nutzungsbezogenen Flächenverteilung des Geltungsbereichs von der 2. zur 3. Änderung des FNP

Nutzungsart	FNP – Ist (1. Änderung)		FNP – 2. Änderung	
	Fläche (ha)	Anteil (%)	Fläche (ha)	Anteil (%)
Fläche für Landwirtschaft	6,66	100	-	-
sonstiges Sondergebiet „Photovoltaik“	-	-	5,62	84,4
Private Grünfläche	-	-	0,99	15,0
Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung			0,05	0,6
Gesamt	6,66	100	6,66	100

5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Anderweitige Planungsmöglichkeiten für die Festlegung weiterer Sonderbauflächen für Photovoltaikanlagen, die geringeren Auswirkungen auf die Schutzgüter haben, wurden geprüft und sind nicht erkennbar.

Das Plangebiet befindet sich bereits innerhalb eines rechtskräftigen B-Plans, der eine Fläche als Sondergebiet „Photovoltaik“ beherbergt. Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um die 2. Änderung des B-Plans „Energiepark Rote Jahne“, die eine Erweiterung der Solarmodule vorsieht. Bei der geplanten Erweiterungsfläche handelt es sich um eine Fläche, die aktuell für die Nutzung als landwirtschaftliche Fläche festgesetzt ist. Da der anstehende Boden in diesem Bereich jedoch ohne intensive Düngung nicht für eine ertragreiche, wirtschaftliche Nutzung anbietet, sollen die Bereiche ebenfalls für die Nutzung erneuerbarer Energien aufgegriffen werden.

Im Südosten des B-Plangebietes befinden sich weitere Grünlandflächen, diese sind jedoch für die Kompensation der Beeinträchtigungen durch die Bestandsanlage eingebunden, wodurch diese Flächen für eine Erweiterung des Solarparks ausscheiden.

Durch die Bestandsanlage im Osten des B-Plangebietes sind bereits die infrastrukturellen Anbindungsmöglichkeiten geschaffen. Es sind lediglich kleinräumige Erschließungsmaßnahmen erforderlich.

Es sind keine zumutbaren Alternativen nachweisbar, durch die die mit dem Vorhaben angestrebten Ziele im Wesentlichen in vergleichbarer Weise verwirklicht (Eignung) oder mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen erreicht (Erforderlichkeit) werden können.

6 Zusätzliche Angaben

6.1 Verwendete technische Verfahren, Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben und fehlende Kenntnisse

Die hier vorgenommenen Bewertungen und Prognosen basieren auf dem abschließendem Umweltbericht zum Entwurf (BÜRO KNOBLICH, 2023-A) aus dem parallellaufenden Bebauungsplanverfahren und wurden unter Berücksichtigung geltender Gesetzlichkeiten vorgenommen. Der Umgang mit dem betroffenen geschützten Biotop wurde dabei in enger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde sowie weiteren Fachplanern auf planerischer und rechtlicher Ebene geprüft und rechtssicher gelöst.

6.2 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen

Maßnahmen zur Überwachung sollten vor allem einsetzen, wenn es durch eine vorgeschaltete Beobachtung Anzeichen dafür gibt, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen vorhanden oder in Entstehung sind. Dies gilt insbesondere hinsichtlich unvorhergesehener erheblicher Umweltauswirkungen.

Das Monitoring für die umweltrelevanten Festsetzungen zu Vermeidung, Minimierung und Ausgleich erheblicher nachteiliger Auswirkungen erfolgt im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens von Seiten der Aufsicht führenden Behörde.

Die 2. Säule der Überwachung gründet sich nach der Konzeption des Gesetzes auf die Informationspflicht der Fachbehörden, die als Bringschuld ausgestaltet ist. Auch nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens sind die Behörden gemäß § 4 Abs. 3 BauGB gesetzlich verpflichtet,

die Kommunen zu unterrichten, soweit nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Bauleitplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat. Die Kommune befragt zu diesem Aspekt die Behörden im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB, welche in ihrem Aufgabenbereich liegenden Erkenntnisquellen für die Überwachung genutzt werden können.

Bauüberwachung

Durch die Bauüberwachung ist während der Bauphase die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen. Bei unvorhergesehenen Ereignissen (z.B. Auffinden von Altlasten, archäologischen Denkmälern etc.) ist die jeweils zuständige Behörde heranzuziehen und gemeinsam die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

7 allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die 2. Änderung des FNP begründet sich in der parallel verlaufenden 2. Änderung des Bebauungsplans „Energiepark Rote Jahne“, welche für den zu betrachtenden Teil des Geltungsbereichs die Nutzung als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik beabsichtigt. Die geplanten Festsetzungen widersprechen jedoch den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans der Stadt Doberschütz, weshalb dieser in einem Parallelverfahren geändert werden soll.

Das hier betrachtete Plangebiet ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Doberschütz als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Die vorgenommene Umweltprüfung zur Ermittlung der Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung auf die Umweltbelange erfolgte zunächst durch die Bewertung der einzelnen Belange im Ist-Zustand bzw. des Zustands, der sich aus der Darstellung des derzeit wirksamen Flächennutzungsplans ergibt. Anschließend wurden die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter durch die Planung prognostiziert, einander gegenübergestellt und zusammenfassend beurteilt. Da auf der nachgeordneten Ebene der Bebauungsplanung bereits umfangreiche und detaillierte Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen des hier betrachteten Vorhabens vorgenommen wurden, wurde die Umweltprüfung zu den Auswirkungen der FNP-Änderung auf eine komprimierte bzw. zusammengefasste Darstellung der Umweltauswirkungen beschränkt.

Das Plangebiet verfügt im Bestand für die Schutzgüter Fauna und biologische Vielfalt über eine geringe bis mittlere Bedeutung. Durch die angrenzende landwirtschaftliche Nutzung besteht nur eine geringe Diversität an Arten des Offenlandes. Hinsichtlich des Biotopbestandes befindet sich ein geschütztes Biotop im Plangebiet. Aufgrund der nachteiligen Einflüsse durch die benachbarte Landwirtschaft, wurde und wird eine rückläufige Entwicklung, bis hin zum vollständigen Verlust dieses Biotopes prognostiziert. Darüber hinaus befinden sich weitere Biotopflächen von mittlerer Wertigkeit im Plangebiet, wie Ruderalfluren und im Westen Gehölze jüngerer Entwicklungsstadien.

Die Schutzgüter Wasser und Klima/Luft weisen geringe Belastungen durch die landwirtschaftliche Nutzung bzw. ehemalige militärischen Aktivitäten auf. Eine mittlere Beeinträchtigung wurde für das Schutzgut Boden festgestellt, der durch militärische Aktivitäten grundsätzlich verändert wurde. Wertgebende Kultur- und Sachgüter kommen im Plangebiet nicht vor. Für das Schutzgut Mensch bestehen aktuell keine Belastungen durch Schallimmissionen. In der zusammenfassenden Betrachtung ist das Plangebiet bezüglich der zuvor beschriebenen Umweltschutzgüter als mittelwertig und vergleichsweise konfliktarm einzustufen, da bereits nahezu durchgehend Vorbelastungen bestehen.

Die Prognostizierung des Umweltzustandes bei Umsetzung der Planung kommt zu dem Ergebnis, dass sich durch die Flächennutzungsplanänderung Auswirkungen auf die Schutzgüter

ergeben, welche insgesamt entweder als nachrangig eingestuft werden können oder zu einer positiven Entwicklung führen. Mit der geplanten Pflege der Fläche und den zum Ausgleich der Eingriffe festgesetzten Neupflanzungen wird die Diversität und somit die biologische Vielfalt im Plangebiet erhöht. Zusätzlich hat die Extensivierung einen positiven Einfluss auf die Bodenregeneration sowie kleinklimatische Verhältnisse innerhalb des Plangebietes. Für die Schutzgüter Wasser und Kultur-/Sachgüter hat die Planung aufgrund der geringen Emissionen keine nachteiligen Auswirkungen. Hingegen hat die Überständerung mit Solarmodulen nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsbild, die über die Pflanzung von Hecken abgemildert werden. Aufgrund der Möglichkeit, die Anlage nach Ablauf der Laufzeit vollständig zurückzubauen und der nur im geringen Maße geplanten Neuversiegelungen, sind die negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche von nachrangiger Bedeutung. Mit der Festlegung von Vermeidungsmaßnahmen werden artenschutzrechtliche Konflikte vermieden.

Die baubedingten Beeinträchtigungen des geschützten Biotopes werden über eine Ersatzmaßnahme vollständig kompensiert. Zudem besteht die Erwartung einer teilweisen Wiederherstellung innerhalb des Plangebietes, durch Umsetzung eines entsprechenden Pflegeregimes. Von den Verboten des § 30 BNatSchG kann über eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG i.V.m § 39 SächsNatSchG aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses gem. § 2 EEG abgesehen werden.

Insgesamt verfügt das Vorhaben über keine verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen.

Büro Knoblich

Zscepplin, 30.01.2023

Quellenverzeichnis

BAUGB (2023): Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist.

BAUNVO (2023): Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist.

BNATSCHG (2022): Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist.

EEG 2023 (2023): Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist.

BÜRO KNOBLICH (2023-A): 2. Änderung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Energiepark Rote Jahne“. Umweltbericht zum Entwurf, Januar 2023.

BÜRO KNOBLICH (2023-B): 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Doberschütz. Begründung zum Entwurf. Teil 1: Begründung, Januar 2023.

SMUL – SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT (2009): Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen. Dresden.